AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang | Wittmund, den 31. Juli 2007 | Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen 29

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2007 30

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 30

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2007 31

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2007 31

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2007 31

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2007 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2007 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2007 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2007 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2007 33

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2007 33

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund 33

6. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten 36

Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Westerholt, 3. Änderung 36

Widmung des Fuß- und Radweges „Harkefelder Pad“ in der Gemarkung Neuschoo 36

Bekanntmachung über die 2. und 3. Änderung der Friedhofsordnung und die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Esens 37

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 14. 6. 2007 38

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 15. 6. 2007 38

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 17. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 412), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 4. 7. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen des Sekundarbereiches I und des Primarbereiches. Diese werden für die einzelnen Schulen nachstehend dargestellt.

§ 2

Schule	Schulbezirk
Haupt- u. Realschule Westerholt	Hauptschulzweig Samtgemeinde Holtriem und Gemeinde Dornum Realschulzweig Samtgemeinde Holtriem
Herbert-Jander-Schule, Esens - Hauptschule -	Samtgemeinde Esens
Carl-Gittermann-Realschule, Esens	Samtgemeinde Esens
Christian-Wilhelm-Schneider-Schule, Esens - Förderschule - Standort Esens	Schwerpunkt Lernen: Primarbereich: Samtgemeinde Esens Sekundarbereich I: Samtgemeinden Esens und Holtriem sowie Gemeinde Dornum Schwerpunkt: Geistige Entwicklung: Samtgemeinden Esens und Holtriem sowie Gemeinde Dornum
Standort Westerholt	Schwerpunkt Lernen: Primarbereich: Samtgemeinde Holtriem und Gemeinde Dornum
Schule „Altes Amt Friedeburg“	Gemeinde Friedeburg
Inselschule Langeoog	Gemeinde Langeoog
Inselschule Spiekeroog	Gemeinde Spiekeroog
Alexander-von-Humboldt-Schule, Wittmund - Kooperative Gesamtschule -	Landkreis Wittmund
„Schule an der Lessingstraße“, Wittmund - Förderschule - Standort Wittmund	Schwerpunkt Lernen: Primarbereich: Stadt Wittmund Sekundarbereich I: Gemeinde Wittmund und Gemeinde Friedeburg Schwerpunkt Geistige Entwicklung: Stadt Wittmund und Gemeinde Friedeburg
Standort Friedeburg (Friedeburg, Horsten und Reepsholt)	Schwerpunkt Lernen: Primarbereich: Gemeinde Friedeburg

§ 3

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 am 1. 8. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang bestehende Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen außer Kraft.

Schülerinnen und Schüler, die vor Wirksamkeit dieser Satzung den Hauptschulzweig der Haupt- und Realschule Dornum besuchen und im Schuljahr 2007/2008 in die Klasse 8, 9 oder 10 überwechseln, kön-

nen dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben.

Wittmund, den 4. 7. 2007

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Schultz

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 21. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	60 844 900,00 EUR
in der Ausgabe auf	77 819 400,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	11 423 300,00 EUR
in der Ausgabe auf	11 423 300,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	163 000,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	228 000,00 EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	34 500,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	34 500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **815 500,00 EUR** festgesetzt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **600 000,00 EUR** festgesetzt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **19 000 000,00 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ bei der Krankenhaus Wittmund gGmbH in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,7 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,7 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 21. März 2007

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 9. 7. 2007 unter dem Aktenzeichen 33.116-10302 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. Juli 2007

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 4. 7. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 30. November 2006, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Mai 2006) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2007) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Mai 2007)

RTW / MZF

• Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von **542,00 €**

KTW / MZF

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer	**95,00 €**
Für jeden weiteren Kilometer	**1,30 €**

Notarzteinsatz

• Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **131,00 €** berechnet.

(Ohne Notarztkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **175,00 €** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **155,00 €** berechnet.

Begriffe:

RTW	=	Rettungstransportwagen
MZW	=	Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
KTW	=	Krankentransportwagen
NEF	=	Notarzteinsatzfahrzeug
gefahrene km	=	die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.
Ausgangsort	=	Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
Einsatzort	=	Ort der Patientenübernahme
Zielort	=	Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 19. 7. 2007

Landkreis Wittmund
(L. S.) Der Landrat
Schultz

I. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 26. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5 200 000 EUR
in der Ausgabe auf	5 200 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 300 000 EUR
in der Ausgabe auf	2 300 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermöchtigungen wird auf 230 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 26. 03. 2007

Samtgemeinde Holtriem

(L.S.)

Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 12. Juni 2007 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 6. bis 14. August 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.: Albers

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6 491 800 EUR
in der Ausgabe auf	6 491 800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	992 100 EUR
in der Ausgabe auf	992 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 050 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 21. März 2007

Samtgemeinde Esens

(L. S.)

Buß
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19.7. 2007 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	592 400 EUR
in der Ausgabe auf	592 400 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	220 300 EUR
in der Ausgabe auf	220 300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Holtgast, 22. Februar 2007

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 27. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	313 700 EUR
in der Ausgabe auf	313 700 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	131 400 EUR
in der Ausgabe auf	131 400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Dunum, 27. März 2007

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächs. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. Juli 2007 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Dun erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 20. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	243 600 EUR
in der Ausgabe auf	243 600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	90 300 EUR
in der Ausgabe auf	90 300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Moorweg, den 20. Februar 2007

Gemeinde Moorweg
Tobias
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 4. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2 685 300 EUR
in der Ausgabe auf	2 685 300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	938 900 EUR
in der Ausgabe auf	938 900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuharlingersiel, 4. April 2007

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 1. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	497 500 EUR
in der Ausgabe auf	497 500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	175 200 EUR
in der Ausgabe auf	175 200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Stedesdorf, 1. März 2007

Gemeinde Stedesdorf
Meemken
Bürgermeisterin

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 28. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	744 200 EUR
in der Ausgabe auf	744 200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	31 000 EUR
in der Ausgabe auf	31 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Werdum, 28. März 2007

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 18. 4. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2007** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	312 500 EUR
in der Ausgabe auf	312 500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	96 000 EUR
in der Ausgabe auf	96 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 198 000 EUR festgesetzt. Sie sind wie folgt aufgebracht:

a) Landkreis Wittmund	99 000 EUR
b) Stadt Wittmund	99 000 EUR

Carolinensiel, den 18. 4. 2007

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 3. 7. 2007 unter dem Aktenzeichen 32.122–10302/3114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 1. 8. bis 9. 8. 2007 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 17. Juli 2007

Sell
Verbandsgeschäftführer

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund

(Stand: 28. 6. 2007)

Aufgrund der §§ 21 Abs, 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar

2004 (Nds. GVBl, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i. V. m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GBVl. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund in ihrer Sitzung am 10. Juli 2007 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband" genannt – sind der Landkreis Leer, der Landkreis Wittmund, die Stadt Leer und die Stadt Weener.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband LeerWittmund".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Leer und Wittmund und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes Hannover.

§ 2
Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse LeerWittmund (im Folgenden „Sparkasse" genannt)

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind der Landkreis Leer zu 7/18, der Landkreis Wittmund zu 6/18, die Stadt Leer zu 4/18 und die Stadt Weener zu 1/18 beteiligt.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung,

b) 32 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Leer 13 Personen, der Landkreis Wittmund 11 Personen, die Stadt Leer 7 Personen und die Stadt Weener 1 Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5
Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt: § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen, Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung

hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt, Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen, Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift,

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung
Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands, Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3)Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 39 Abs. 6 NGO.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen. wird ein um bis zu 20 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euo.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 24 Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet,

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12 Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine 1/2 Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der

Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen, Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Leer wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Leer bzw. Kreis Wittmund; im Übrigen für den Landkreis Leer in der Ostfriesenzeitung bzw. für den Landkreis Wittmund im Anzeiger für Harlingerland.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der Zweckverbandssatzung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 28. 11. 2006 außer Kraft.

Leer, den 10. Juli 2007 (L. S.)

---

6. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 22. Februar 1993 hat der Rat in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende 6. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. März 2007, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich die Einrichtung besucht, wird die Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind um je 50 % gemindert. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Erziehungsberechtigten eine Gebühr zahlen."

Artikel 2

Diese 6. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten tritt am 1. 8. 2007 in Kraft.

Wittmund, 17. Juli 2007

Claußen
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet", 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 2. 3. 2007 die oben genannte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

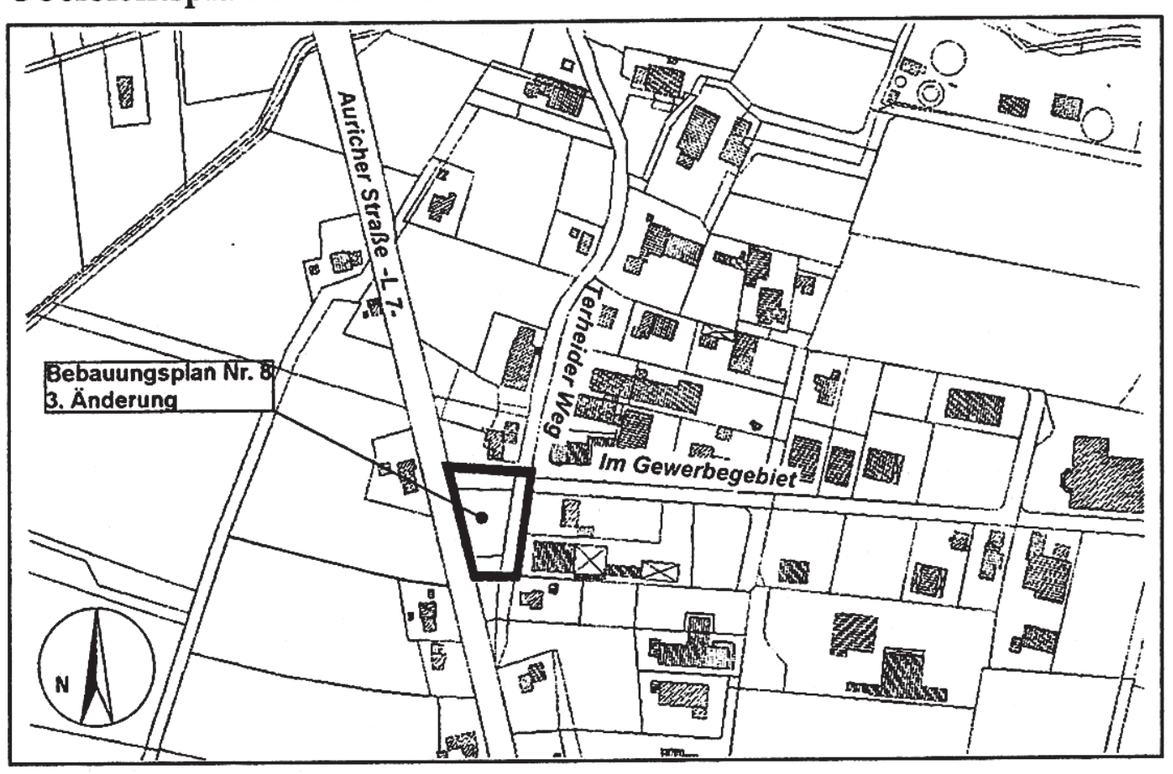

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die oben genannte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westerholt, den 18. 7. 2007

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Widmung des Fuß- und Radweges „Harkefelder Pad" in der Gemarkung Neuschoo

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat in seiner Sitzung am 27. 4. 2007 beschlossen, den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Fuß- und Radweg „Harkefelder Pad" gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

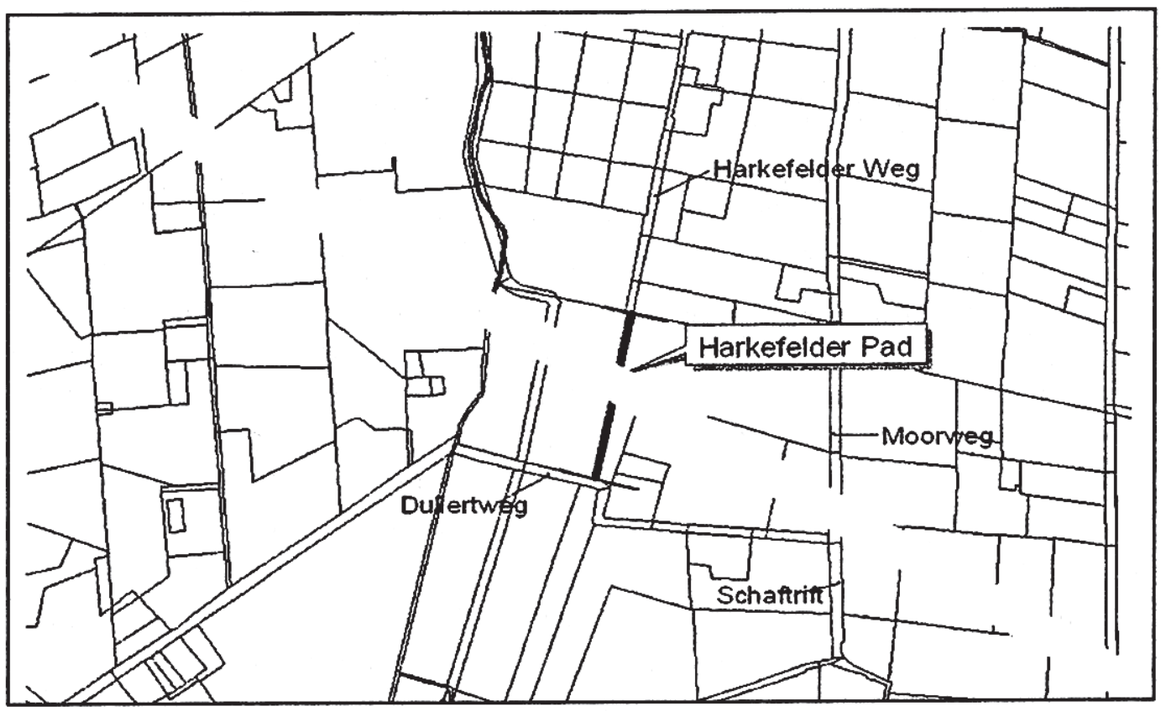

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuschoo.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Neuschoo, Foortweg 2, 26487 Neuschoo, eingelegt werden.

26489 Neuschoo, den 16. 7. 2007

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister
Storck

Kirchenkreisamt Wittmund für den
Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland

Bekanntmachung über die 2. und 3. Änderung der Friedhofsordnung und die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Esens

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Esens hat am 4. April und am 5. Juli 2007 folgende Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordung beschlossen:

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 7. September 1988:

In der Überschrift wird die Postleitzahl „2943" geändert in „26427".

§ erhält folgende Fassung:

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenreihengrabstätten,
d) Urnenwahlgrabstätten,
e) Rasenreihengrabstätten,
f) Rasenwahlgrabstätten,
g) Urnenrasenreihengrabstätten,
h) Urnenrasenwahlgrabstätten.

In § 11 Absatz 6 wird die Länge der Grabstellen für Urnen von 100 cm in 50 cm geändert.

§ 12 a wird gestrichen.

§ 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

Es wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a
Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden als Rasenreihengrabstätten oder Rasenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren oder als Urnenrasenreihengrabstätten oder Urnenrasenwahlgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Rasengrabstätten werden innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung von der Kirchengemeinde eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Für die Dauer der Nutzungszeit übernimmt die Kirchengemeinde die Pflege der Rasengrabstätte.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch für Rasengrabstätten.

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 21 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt, veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Die Kosten dafür hat der letzte Nutzungsberechtigte zu tragen.

In § 23 Absatz 3 und § 24 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bundes-Seuchengesetz" durch das Wort „Infektionsschutzgesetz" ersetzt.

In § 27 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Änderung der Friedhofsordnung vom 7. September 1988

§ 20 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

In Rasengrabstätten darf grundsätzlich nur ein liegendes Grabmal aus Granit pro Grabstelle eingelassen werden. In nebeneinander liegenden Rasengrabstellen darf ausnahmsweise ein gemeinsames Grabmal in der Mitte der Grabstätte eingelassen werden. Jedes Grabmal muss eine Länge von 30 cm und eine Breite von 50 cm haben. Silber- und Goldschrift sowie Bronzebuchstaben auf dem Grabmal sind nicht gestattet. Das Grabmal ist so zu verlegen, dass es das maschinelle Mähen der Grabstätte nicht behindert.

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 7. September 1988

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre:	111,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre:	50,00 €
c) als Rasenreihengrabstätte - für 30 Jahre:	735,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle:	111,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	3,70 €
c) Rasenwahlgrabstätte für 30 Jahre - je Grabstelle:	735,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	24,50 €

3. Urnenreihengrabstätte:

a) für 20 Jahre - je Grabstelle:	10,00 €
b) Urnenrasenreihengrabstätte für 20 Jahre - je Grabstelle:	315,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabstelle:	10,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle:	0,50 €
c) Urnenrasenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabstelle:	315,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:	15,75 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a), 2 c), 4 a) oder 4 c);

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2 b), 2 d), 4 b) oder 4 d) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall:	36,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall:	95,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
   a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 136,00 €
   b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 270,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 80,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:
1. für die Ausgrabung einer Leiche: Einzelfestsetzung
2. für die Ausgrabung einer Asche: Einzelfestsetzung

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:
Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 26,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabstätten - mit Ausnahme von Rasengrabstätten:
für ein Jahr - je Grabstelle: 11,00 €

VII. Sonstige Gebühren:
1. Sargträgergebühr - pro Träger: 29,00 €
2. Grabeinfassungsgebühr - pro Grabstelle: 100,00 €

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat am 30. 5. 2007 und 27. 6. 2007 die Kirchenvorstandsbeschlüsse über die Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung von § 6 Abschnitt VI der Friedhofsgebührenordnung (Friedhofsunterhaltungsgebühr) tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Wittmund, den 2. Juli 2007

Im Auftrage:
Ev.-luth Kirchenkreisamt Wittmund
für den Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 NUVPG

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant im Bereich der Kavernenanlage in Zusammenhang mit Baumaßnahmen eine einmalige Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 33 000 m³.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 14. 6. 2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Schleicher

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 NUVPG

Die Firma IVG Kavernenbau GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant im Bereich der Kavernenanlage in Zusammenhang mit Baumaßnahmen eine einmalige Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 219000 m³.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 15. 6. 2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Schleicher

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.